



Gemeindeamt St. Leonhard im Pitztal

8/2020

N i e d e r s c h r i f t
über die
Gemeinderatssitzung

**vom 14. Dezember 2020, um 19.30 Uhr,
im Gemeindesaal St. Leonhard**

Beginn der Sitzung:	19.30 Uhr
Ende der Sitzung:	22.20 Uhr
Anwesend:	Bgm. Elmar Haid Vize-Bgm. Markus Kirschner Florian Larcher Jürgen Eiter Rochus Neururer Hubert Rauch Silvia Raich Brigitta Gundolf Philipp Eiter Josef Möderle Michael Santeler (ab 20.30 Uhr) Gernot Auer
Entschuldigt:	Theo Schranz
Nicht entschuldigt:	---
Zuhörer:	Mel Burger von der Oberländer Rundschau
Schriftführer:	Andreas Rauch
Zu Pkt. 1)	Steuerberater Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter Hansjörg Strobl und Dominic Santeler
Zu Pkte. 2) und 3)	DI Rade Veselic vom LWL-Competence-Center Landeck

Tag e s o r d n u n g

1. Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2020
2. Vorstellung des aktuellen Standes bezüglich Breitbandausbau im Pitztal durch die Vertreter des LWL-Competence-Centers
3. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Imst und dem Planungsverband Pitztal betreffend dem Ankauf des Lichtwellenleiterkabelnetzes im Pitztal von den Stadtwerken Imst
4. Festsetzung der Hebesätze, Steuern, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2021
5. Änderung der Verordnung vom 12.03.2020 über die Erhebung von Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren
6. Neuerliche Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „TIEFLEHN - FINAZZER“ betreffend des Gstes. 5641/1 von „Freiland“ in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2016
7. Neuerliche Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „TIEFLEHN - EITER“ betreffend einer Teilfläche des Gstes. 5641/7 von „Freiland in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2016
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Planungsbereich „BICHL - HAID“ betreffend der Gste. bzw. Teilflächen der Gste. .200, 2139, 2137, 2134, 5336 und 2138/1 von „Freiland“ bzw. „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ in „Sonderfläche Garage/Geräteraum“ gemäß § 43 Abs. 1 li.a) TROG 2016
9. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Radladers mit Zusatzgeräten
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bürgermeister Elmar Haid begrüßt den Gemeinderat und besonders den Steuerberater der Gemeinde, Dr. Helmut Schuchter sowie Frau Mel Burger von der Oberländer Rundschau. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Sitzung eröffnet.

Gegen die **Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 05.11.2020** werden keine Einwände erhoben und diese wird von allen Gemeinderatsmitgliedern unterschrieben.

* * * * *

Zu Punkt 1.) der Tagesordnung:

Einleitend teilt Bürgermeister Elmar Haid mit, dass Kassier Hansjörg Strobl für die Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz besonders auch durch die Größe des Gemeindegebietes viel Zeit aufzuwenden hatte. Er erwähnt auch, dass ein Sachbearbeiter der Firma GemNova beratend an der Erstellung mitgewirkt hat.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde im Gemeindeamt in der Zeit vom 09.11. bis 23.11.2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Zudem wurde jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar per Email übermittelt.

Schließlich stellt er noch fest, dass sich die großen Beträge an Grundvermögen ausschließlich durch die große Fläche des Gemeindegebietes ergeben.

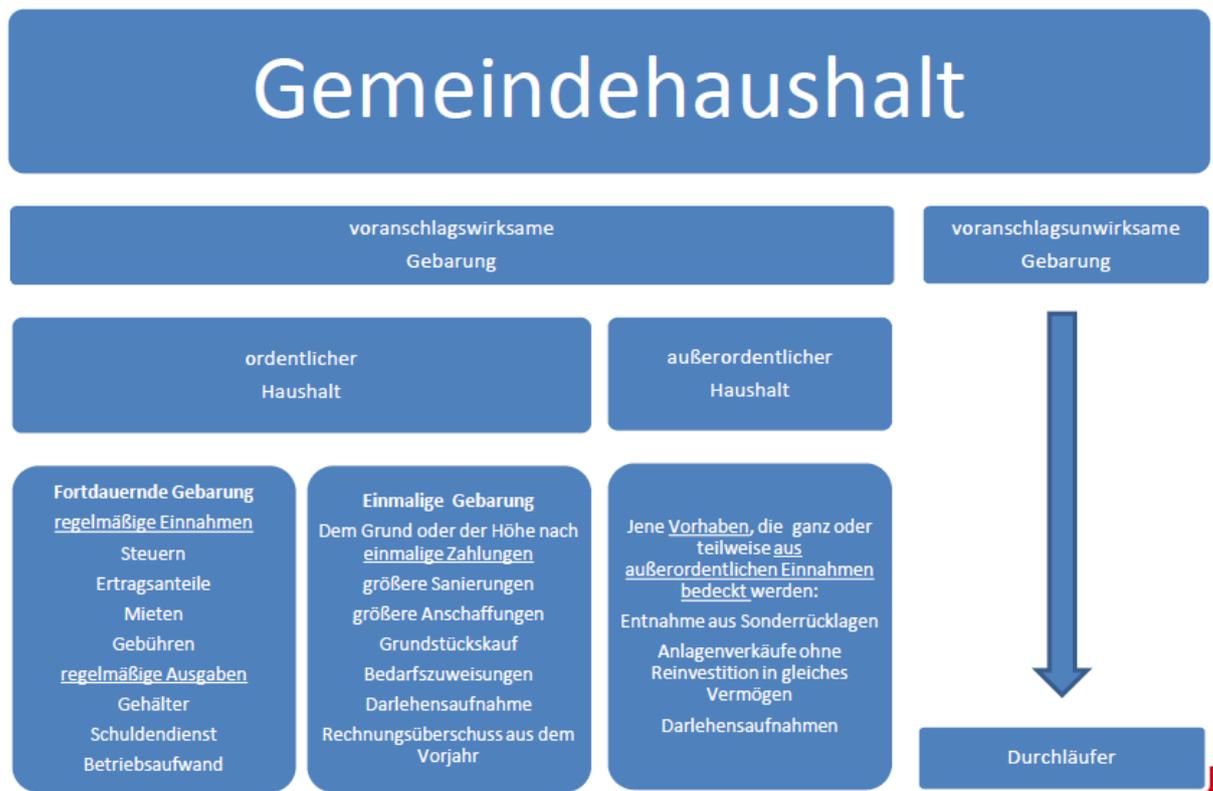
In weiterer Folge wird Steuerberater Dr. Helmut Schuchter um die Präsentation der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 ersucht.

Zu Beginn wird anhand einer Kurzpräsentation zur Erstellung des Gemeindehaushaltes das neue System VRV mit der bisherigen Kameralistik gegenübergestellt und der Aufbau wie folgt erklärt:

a) Kameralistik (bis zum Jahr 2019):

Voranschlag und Rechnungsabschluss

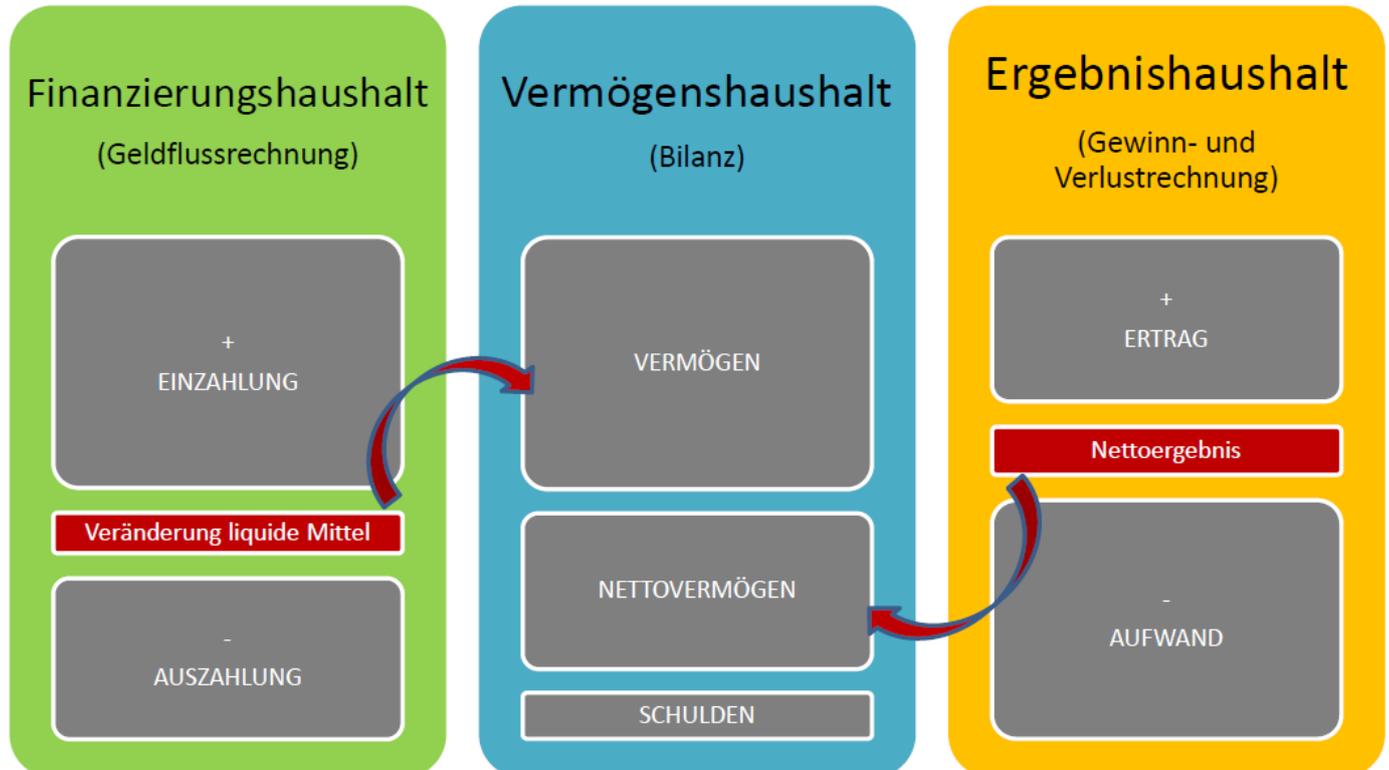
bis Ende 2019 die VRV 1997 | Die Kameralistik



b) Integriertes Voranschlags- und Rechnungsabschlussystem – VRV (ab dem Jahr 2020)

Integriertes Voranschlags- und Rechnungsabschlussystem

ab 2020 | Die drei Komponenten des kommunalen Haushaltes



Im neuen Haushaltsrecht sind erstmalig das Vermögen und die Schulden (inklusive der Rückstellungen) zu erfassen und zu bewerten. Anhand eines Referenzmodells des Bundes sind somit unter anderem auch die Grundstücke zu bewerten. Der Bodenwert der Grundstücke im Eigentum der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal beträgt ca. € 87 Millionen, die jedoch in der Verwertbarkeit stark eingeschränkt sind (Ödland, Schutzwald außer Ertrag, Gletscherflächen etc.) und das hohe Sachvermögen somit als relativiert anzusehen ist.

Im Anschluss bringt Dr. Helmut Schuchter anhand einer zweiten Präsentation den Gemeinderäten die Eröffnungsbilanz auszugsweise zur Kenntnis.

Die Seite AKTIVA der Eröffnungsbilanz 2020 beinhaltet in der Position „Langfristiges Vermögen“ auch das Grundstücksvermögen, welches wie vorhin erwähnt zu bewerten ist. Weiters wird auch der Inhalt der Seite PASSIVA näher erläutert.

Auf Nachfrage von GR Hubert Rauch betreffend des Buchwertes für die Liegenschaft des ehemaligen Volksschulgebäudes Plangeroß von „nur“ ca. € 183.000,- wird mitgeteilt, dass dieser Wert sich auf den Zubau im Jahr 1992 bezieht und die übrige Bausubstanz aus dem Jahr 1966 bereits abgeschrieben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Buchwert nicht mit dem Verkehrswert gleichzusetzen ist.

Zum Schluss informiert Dr. Helmut Schuchter die Gemeinderäte, dass die Basiswerte für die Ermittlung des Grundstücksvermögens mit jenen der Gemeinde Sölden und der Ge-

meinde Kaunertal verglichen wurden. Diese Werte sind bei allen drei Gemeinden fast ident.

Da alle offenen Fragen beantwortet wurden, bedankt sich Bürgermeister Elmar Haid bei Steuerberater Dr. Helmut Schuchter für seine Ausführungen.

Bürgermeister Elmar Haid übergibt den Vorsitz an Bürgermeister-Stellvertreter Markus Kirschner und verlässt den Sitzungssaal.

Auf Antrag des Bürgermeister-Stellvertreters wird vom Gemeinderat einstimmig die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen	€ 124.843.223,15	Nettovermögen	€ 107.739.457,90
Kurzfristiges Vermögen	€ 142.648,01	Sonderposten Investitionszuschüsse	€ 1.555.061,80
		Langfristige Fremdmittel	€ 15.567.955,60
		Kurzfristige Fremdmittel	€ 123.395,86
Summe Aktiva	€ 124.985.871,16	Summe Passiva	€ 124.985.871,16

Somit beträgt die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum vorhin genannten Stichtag € 124.985.871,16.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Bekanntlich besteht im gesamten Pitztal bereits ein Glaserfasernetz, verlegt von der ehemaligen Firma Pitztalnet, welche von den Stadtwerken Imst übernommen wurde.

Allerdings wurden die Verlegungsarbeiten von Beginn an nicht professionell durchgeführt und es bestehen Schwachstellen, weil die Leitungen teilweise nur wenige Zentimeter tief verlegt wurden, sich diese in einigen Bereichen in Rohren der Oberflächenentwässerungen befinden und durch falsche Einbringung der Glasfasern in die Leerverrohrungen beschädigt wurden.

Damit in weiterer Folge für den Ausbau des Breitbandnetzes im Pitztal um Fördergelder angesucht werden kann, müssen die Gemeinden des Tales bzw. der Planungsverband Eigentümer des bestehenden Glasfasernetzes sein.

Um die Gemeinderäte über den derzeitigen Stand des Breitbandausbaus, dessen Kosten und die geplante Finanzierung sowie die prozentuelle Aufteilung auf die Gemeinden bzw. dem Planungsverband in Kenntnis zu setzen, wurde dieser Punkt auf die Tagesordnung genommen.

Nach der Begrüßung und Vorstellung von DI Rade Veselic vom LWL-Competence Center durch Bürgermeister Elmar Haid werden anhand einer Präsentation, welche dieser Nieder-

schrift als Beilage angeschlossen wird, die vorhin genannten Aufzählungen zum Breitbandausbau im Pitztal näher erläutert.

Im Anschluss an die Präsentation bedankt sich Bürgermeister Elmar Haid bei DI Rade Veselic für dessen Ausführungen und stellt fest, dass der Ankauf des bestehenden Glasfasernetzes von den Stadtwerken Imst durch den Planungsverband Pitztal wichtig für den weiteren Ausbau des Breitbandnetzes im Pitztal ist. Durch die Ablöse können in weiterer Folge auch bestehende Leerrohre von der TIWAG genutzt werden. Er erwähnt dazu als Beispiel den Anschluss des PURE Resort Pitztal in Mittelberg, der ohne Grabungsarbeiten nur über ein vorhandenes Leerrohr der TIWAG verwirklicht werden kann.

Er teilt weiters auch mit, dass einige Mobilfunkbetreiber bereits ihr Interesse für die Anmietung von Fasern als Direktverbindung von der Ortszentrale zu den Sendemasten bekundet haben.

Zur leichteren Finanzierung der Ablöse des ehemaligen Pitztalnet werden alle vier Bürgermeister beim Landeshauptmann in einem persönlichen Gespräch um GAF-Mittel ansuchen.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Bürgermeister Elmar Haid ersucht wiederum DI Rade Veselic um Erläuterung des von den Rechtsanwälten Linser & Linser übermittelten Kaufvertragsentwurfes in der Fassung vom 18.11.2020.

Hauptgrund für den Erwerb des ehemaligen „Pitztalnet“ samt seit damals getätigten Erweiterungen von den Stadtwerken Imst ist, wie bereits unter Tagesordnungspunkt 2) ausgeführt, weil nur die Gemeinden Förderungen von Bund und Land für den weiteren Ausbau erhalten.

Der mit der Stadtgemeinde Imst als Eigentümerin der Stadtwerke Imst vereinbarte Kaufpreis beträgt netto € 1.000.000,--.

Die technischen Details dieses Vertragsentwurfes wurden im Vorfeld vom LWL-Competence Center geprüft. Dem Vertrag wird in der nun vorliegenden Form zugestimmt. Zudem wurde der Kaufvertrag in einigen Sitzungen des Planungsverbandes überarbeitet und ebenfalls der nun vorliegenden Fassung des Kaufvertrages die Zustimmung erteilt.

Auf Nachfrage von GV Rochus Neururer stellt Bürgermeister Elmar Haid fest, dass es mit Sicherheit noch offene Regelungen über die Einräumung von Dienstbarkeiten für bereits verlegte Leitungen in Grundstücken, welche sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, bestehen.

In einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken Imst wird festgehalten, dass diese das Netz bis zur Fertigstellung und endgültigen Übernahme vorerst in den nächsten drei bis vier Jahren weiterbetreiben.

Auf Nachfrage von GV Josef Möderle bezüglich der Kosten für die Betriebsführung wird von DI Rade Veselic mitgeteilt, dass diese in Höhe von 15% in der Kostenkalkulation enthalten sind.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Zustimmung, dass der vorliegende Kaufvertrag in der Fassung vom 18.11.2020 mit der Stadtgemeinde Imst (Stadtwerke Imst) und dem Gemeindeverband „Planungsverband 12 Pitztal“ abgeschlossen und somit das Glasfaserkabelnetz der Stadtwerke Imst (ehemals PitztalNet) für den Bereich Pitztal erworben werden kann.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Bürgermeister Elmar Haid informiert die anwesenden Gemeinderäte, dass im Gemeindevorstand wieder über eine eventuelle Indexierung der Gebühren für das Jahr 2021 beraten wurde und schlussendlich die Meinung vertreten wurde, dass auch im kommenden Jahr keine Erhöhungen mit Ausnahme der vom Land vorgeschriebenen Mindestsätze für die Kanalanschluss- und -benützungsgebühr vorgenommen werden sollten.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird **vom Gemeinderat einstimmig** nachfolgender Beschluss gefasst:

Aufgrund der Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung werden nachfolgende Gebühren erhöht:

- Die Kanalanschlussgebühr wird von bisher € 5,71 auf **€ 5,75 inkl. 10% UST** pro m³ der Bemessungsgrundlage angehoben.
- Die Kanalbenützungsgebühr wird von bisher € 2,26 auf **€ 2,29 inkl. 10% UST** pro m³ gemessenen Wasserverbrauches angehoben.

Alle übrigen Steuern, Gebühren und Beiträge bleiben unverändert. Somit gelten für das Jahr 2021 folgende Sätze:

Grundsteuer A	500 v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages
Kommunalsteuer	3 %
Vergnügungssteuer	Pauschale lt. Vergnügungssteuergesetz (ursprünglicher Beschluss vom 03.01.1970)
Hundesteuer	pro Tier € 60,00 (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2020)
Erschließungsbeitrag	Einheitssatz 4,0 % (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010)

Wasseranschlussgebühr € 1,88 pro Einheit der Bemessungsgrundlage
inkl. UST (lt. Gebührenordnung vom 14.12.2020)

Wasserbenutzungsgebühr € 1,03 pro m³ gemessenen Wasserverbrauches
inkl. UST (lt. Gebührenordnung vom 14.12.2020)

Müllabfuhrgebühr

1) Grundgebühr

a) Haushalt:

1 Personenhaushalt pro Jahr	€ 25,00
2 Personenhaushalt pro Jahr	€ 40,00
3 Personenhaushalt pro Jahr	€ 60,00
4 Personenhaushalt pro Jahr	€ 80,00
5 Personenhaushalt pro Jahr	€ 100,00

b) Tourismusbetriebe:

pro Gästenächtigung/Jahr	€ 0,15
pro Sitzplatz/Jahr	€ 11,00

c) andere Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

pro Beschäftigten/Jahr	€ 11,00
------------------------	---------

2) weitere Gebühr

a) Restmüllgebühr:

120 L Restmüllbehälter pro Entleerung	€ 4,50
240 L Restmüllbehälter pro Entleerung	€ 9,00
800 L Restmüllbehälter pro Entleerung	€ 30,00
1100 L Restmüllbehälter pro Entleerung	€ 40,00

b) Biomüllgebühr:

für private Haushalte Pauschale pro Jahr	€ 50,00
für Gewerbebetriebe	
120 L Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 9,30
240 L Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 18,60

c) Sperrmüllgebühr:

pro Kilogramm angelieferten Sperrmüll inkl. UST (lt. Gebührenordnung vom 14.12.2016)	€ 0,25
---	--------

Friedhofgebühr für Friedhöfe Zaunhof, St. Leonhard und Plangeroß:

einmalige Gebühr für Reihengrab	€ 330,00
einmalige Gebühr für Familiengrab (2 Pl.)	€ 330,00
einmalige Gebühr für Familiengrab (4 Pl.)	€ 660,00
einmalige Gebühr für ein Urnengrab	€ 330,00

laufende Gebühr für Reihengrab	€ 25,00
laufende Gebühr für Familiengrab (2 Pl.)	€ 25,00
laufende Gebühr für Familiengrab (4 Pl.)	€ 50,00
laufende Gebühr im alten Friedhof Zaunhof	€ 25,00
laufende Gebühr für ein Urnengrab	€ 25,00
 Graböffnungsgebühr	 € 580,00

lt. Gebührenordnung für den Friedhof Zaunhof vom 27.07.1984, zuletzt geändert am 20.12.2018;

lt. Gebührenordnung für den Friedhof St. Leonhard vom 09.12.1988, zuletzt geändert am 20.12.2018;

lt. Gebührenordnung für den Friedhof Plangeroß vom 04.12.1997, zuletzt geändert am 20.12.2018;

Kanalanschlussgebühr:

pro m ³ der Bemessungsgrundlage inkl. UST (lt. Gebührenordnung vom 14.12.2020)	€ 5,75
--	--------

Erweiterungsgebühr

pro m ³ der Bemessungsgrundlage inkl. UST (lt. Gebührenordnung vom 14.12.2020)	€ 1,21
--	--------

Kanalbenützungsgeld

pro m ³ der Bemessungsgrundlage inkl. UST (lt. Gebührenordnung vom 14.12.2020)	€ 2,29
--	--------

Ersatz für Holzauszeigekosten

€ 10,70

Brennholzverkauf pro rm inkl. UST

€ 24,20

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Der Obmann des Bauausschusses, GV Rochus Neururer erläutert den Gemeinderäten den Grund der nochmaligen Anpassung des § 2 Abs. 2 „Anschlussgebühr“ in den Verordnungen über die Erhebung von Kanal- und Wasserbenützungsgeldern.

Es gab in diesen Verordnungen keine klaren Regelungen bei der Berücksichtigung von Geräteschuppen, Carports und Garagen in der Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren.

Diesbezüglich wurden von Bürgermeister Elmar Haid, dem Obmann des Bauausschusses, GV Rochus Neururer und dem Gemeindebediensteten im Bauamt Ing. Christian Melmer wieder ein Vorschlag für eine Änderung bzw. Ergänzung der beiden Verordnungen ausgearbeitet, welcher den Gemeinderäten zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Änderungen werden nachfolgend mit roter Schrift hervorgehoben:

„Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- ~~• *Bienenhäuser und Hundezwinger, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.*~~
- Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.*
- Garagen, **Gartenhäuser, Geräteschuppen und Carports**, die nicht am Hauptgebäude angebaut sind (Mindestabstand zum Hauptgebäude 1,0 m, **alle Bauteile**), jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.*
- Gebäude oder Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden (wie Ställe, Scheunen, Silos, Geräteschuppen, udgl.) sind bis auf weiteres von der Entrichtung der Anschlussgebühr befreit, soweit sie nicht einer betriebsfremden Verwendung zugeführt werden.*
- Ob ein Wasseranschluss vorhanden ist wird von der Gemeinde überprüft.“*

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat einstimmig**, dass der Absatz 2) des § 2 in den Verordnungen vom 12.03.2020 über die Erhebung von Wasser- und Kanalbenützungsgebühren wie folgt abzuändern ist:

Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.*
- Garagen, Gartenhäuser, Geräteschuppen und Carports, die nicht am Hauptgebäude angebaut sind (Mindestabstand zum Hauptgebäude 1,0 m, alle Bauteile), jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.*
- Gebäude oder Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden (wie Ställe, Scheunen, Silos, Geräteschuppen, udgl.) sind bis auf weiteres von der Entrichtung der Anschlussgebühr befreit, soweit sie nicht einer betriebsfremden Verwendung zugeführt werden.*
- Ob ein Wasseranschluss vorhanden ist wird von der Gemeinde überprüft.*

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Bürgermeister Elmar Haid teilt mit, dass die neuerlich zu behandelte Flächenwidmungsänderung im Planungsbereich „TIEFLEHN – FINAZZER“ bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2020 beschlossen wurde.

Bei der internen Besprechung des Gemeinderates am 12.11.2020, zu der auch der Raumplaner Mag. Klaus Spielmann von der Firma Planalp und RA Dr. Markus Kostner geladen waren, wurde folgendes vereinbart:

Für die bereits beschlossene unbefristete Änderung des Flächenwidmungsplanes in Tourismusgebiet wurde aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, eine privatrechtliche Vereinbarung zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes zwischen Gemeinde und Widmungswerberin abzuschließen. In dieser sollen auch Fristen für den Baubeginn und die Baufertigstellung verankert werden.

In der Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, welche mit 01.07.2020 in Kraft getreten ist, wurde eine Bestimmung eingefügt, mit der eine Befristung von neuen Widmungen von unbebauten Grundstücken von Freiland in Bauland auf einen Zeitraum von zehn Jahren ermöglicht wird.

Da vom Gemeinderat beabsichtigt ist, eine einheitliche Regelung für eine künftige Vertragsraumordnung zu treffen, soll die bereits beschlossene Umwidmung nach eingehender Beratung und Empfehlung der anwesenden Fachleute in eine befristete Flächenwidmungsänderung umgewandelt werden. Der Änderungsentwurf ist sodann dem Gemeinderat neuerlich zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anhand des Planentwurfes sowie eines Orthofotos wird den Gemeinderäten der zu beschließende Änderungsbereich noch einmal zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 19.11.2020, mit der Planungsnummer 217-2020-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich des Gstes. 5641/10, KG 80009 Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Grundstück 5641/10, KG 80009 Pitztal

rund 970 m²

von Freiland § 41 in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Bürgermeister Elmar Haid teilt mit, dass auch die vorliegende Umwidmung bereits in der vergangenen Sitzung beschlossen wurde und wiederum auf Empfehlung der Fachleute anlässlich der internen Besprechung des Gemeinderates am 12.11.2020 in eine befristete Flächenwidmungsänderung umgewandelt werden sollte.

Anhand des Planentwurfes sowie eines Orthofotos wird den Gemeinderäten der zu beschließende Änderungsbereich noch einmal zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 23.11.2020, mit der Planungsnummer 217-2020-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich einer Teilfläche des Gstes. 5641/7, KG 80009 Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Teilfläche des Grundstückes 5641/7, KG 80009 Pitztal

rund 1.349 m²

von Freiland § 41 in

Tourismusbereich § 40 (4) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Bürgermeister Elmar Haid erläutert anhand des Planentwurfes und eines Orthofotos den zu beschließenden Änderungsbereich.

Der Eigentümer der zur Umwidmung beantragten Teilfläche des im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens Bichl – Ronach neu gebildeten Gstes. 7056 plant auf dieser Grundfläche den Neubau eines Garagengebäudes mit Geräteraum.

Für das geplante Bauvorhaben ist die beantragte Umwidmung der erwähnten Teilfläche in Sonderfläche „Garage/Geräteraum“ nach 43 Abs. 1 TROG 2016 erforderlich.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt eine positive Stellungnahme vor.

In weiterer Folge wird der Änderungsentwurf des Raumplaners vom 03.11.2020, GZ. 217-2020-00001 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal einstimmig**, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 03.11.2020, mit der Planungsnummer 217-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal im Bereich der Gste. .200, 2139, 2137, 2134, 5336, 2138/1 KG 80009 Pitztal (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vor:

Umwidmung

Grundstück .200 KG 80009 Pitztal

rund 39 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage / Geräteraum

sowie

rund 95 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage / Geräteraum

weitere Grundstück 2134 KG 80009 Pitztal

rund 49 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage / Geräteraum

weitere Grundstück 2137 KG 80009 Pitztal

rund 86 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage / Geräteraum

weitere Grundstück 2138/1 KG 80009 Pitztal

rund 60 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage / Geräteraum

weitere Grundstück 2139 KG 80009 Pitztal

rund 6 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage / Geräteraum

weitere Grundstück 5336 KG 80009 Pitztal

rund 23 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage / Geräteraum

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Um künftig den Winterdienst beim Steinbockzentrum (Umfeld und Zugangswege Gehege und Museum) zu gewährleisten, wurde von der Firma Holz knecht Landtechnik, Längenfeld ein Angebot eingeholt, welches den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht wird. Da es sich beim angebotenen Radlader um eine Gebrauchsmaschine mit Baujahr 2018 handelt, wurde das Gerät auch bei der Firma Holz knecht besichtigt.

Der Radlader und die Zusatzgeräte (Schneefräse, Streugerät und Schaufel) werden in weiterer Folge anhand von Fotos den Gemeinderäten vorgestellt.

Auf Nachfrage von GR Gernot Auer wird von GV Rochus Neururer mitgeteilt, die Firma Holz knecht habe versichert, dass der Radler für den Betrieb der Schneefräse ausreichend PS hat.

Die Auswahl des im Angebot angeführten Streugerätes wird damit begründet, dass die Streuung von Sägemehl mit diesem Gerät besser abzuwickeln ist. Im Ötztal hat man mit der Streuung von Sägemehl auf geräumten Wanderwegen bereits gute Erfahrungen gesammelt.

Auf Nachfrage von GR Hubert Rauch müsste laut Bürgermeister Elmar Haid und GV Rochus Neururer die Räumung des Sportplatzes in Stillebach im Frühjahr möglich sein. Zuvor wird allerdings Rücksprache mit der Baufirma des Kunstrasenplatzes gehalten.

Auf Nachfrage von GRin Brigitta Gundolf wird mitgeteilt, dass die Räumung des Holzsteiges auf dem Wanderweg zum Steinbockzentrum mit dem Radlader aufgrund der Breite und des Gewichtes nicht möglich ist, sondern dieser Bereich entweder händisch oder mit einer kleineren Schneefräse geräumt werden muss.

Im Anschluss an die Erläuterungen und Nachfragen **beschließt der Gemeinderat** auf Antrag von Bürgermeister Elmar Haid **einstimmig**, von der Firma Holzknecht Landeck, Längenfeld den Radlader samt Zusatzgeräten laut dem Angebot vom 24.11.2020 zum Preis von netto € 65.400,-- anzukaufen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung - Anträge, Anfragen, Allfälliges:

- Tätigkeitsbericht der Bauhofmitarbeiter

In einem Kurzbericht informiert Bürgermeister Elmar Haid den Gemeinderat wieder von den Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter ab der letzten Gemeinderatssitzung.

- Bericht über Sanierung des Schrofenhofes durch GRin Brigitta Gundolf

Sie informiert die Gemeinderäte, dass mit dem Architekten DI Werner Burtscher ein Treffen stattgefunden hat, bei dem über die zukünftige Nutzung der Räumlichkeiten beraten wurde. Dabei wurde auch diskutiert, in welcher Form und vor allem welche Räumlichkeiten für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten.

Vorgeschlagen wurde die Verwendung der Stube als weiteren Raum für standesamtliche Trauungen und/oder als kleinen Konferenzraum. Ein Raum könnte auch als Schusterwerkstätte eingerichtet werden. An der Küche sollten keine bzw. nur geringfügige Änderungen vorgenommen werden.

Ein Raum könnte auch als Archivraum für beispielsweise der Bilder in der Wechselausstellung des Steinbockzentrums dienen. In einem weiteren Raum könnte die Familiengeschichte des Hofes und des Fotografen Josef Schöpf präsentiert werden.

Sie ersucht die Gemeinderatsmitglieder in weiterer Folge, um weitere Vorschläge bzw. Ideen für die Nutzung des Hofes.

Derzeit ist auch noch nicht im Detail geklärt, ob Räumlichkeiten wie bspw. das WC rückgebaut werden. Auch entsprechen die Schindeln an der Fassade nicht der ursprünglichen Ansicht.

Sie erwähnt zum Schluss noch, dass die Geschichte des Schrofenhofes von Herrn Daniel Huter, einem Großneffen von Herrn Oskar Schöpf, im Auftrag der Gemeinde aufgearbeitet wird.

Das Verlassenschaftsverfahren des verstorbenen Oskar Schöpf ist derzeit noch im Gange.

- Beitragsvorschreibung für Kindergarten und Kinderkrippe

Bürgermeister Elmar Haid teilt mit, dass der Tiroler Gemeindeverband empfiehlt, von einer Einhebung der Beiträge während der Zeit des „Lockdowns“ abzusehen. Dieser Meinung schließen sich die anwesenden Gemeinderäte an, weshalb auf eine Beitragsvorschreibung für den Monat November verzichtet wird.

Auf Nachfrage von GR Michael Santeler, ob jene Kinder, die trotz des Lockdowns den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe besucht haben, die Beiträge bezahlen müssen, wird vom Gemeinderat festgestellt, dass alle Kinder gleich zu behandeln sind und somit keine Beiträge eingehoben werden.

- Errichtung eines Stützpunktes im Riegetal durch die Bergrettung Jerzens

Bei einer der letzten Sitzungen im Planungsverband wurden die anwesenden Bürgermeister des Tales informiert, dass die Bergrettung Jerzens plant, im Riegetal einen Stützpunkt zu errichten. Die Kosten für das Gebäude (mit Übernachtungsmöglichkeit) betragen ca. € 160.000,--.

Das Einsatzgebiet der Bergrettung Jerzens erstreckt sich auf Gemeindegebiet St. Leonhard bis zum Biedere Bach.

- Schlachthaus Wenns

Bürgermeister Elmar Haid informiert die Gemeinderäte über die Finanzierung des Neubaus der Schlachtstelle Wenns.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf geschätzte € 1.600.000,-- netto, die wie folgt aufgeteilt werden:

€ 850.000,--	Anteil der Gemeinden
€ 150.000,--	TVB Pitztal
€ 600.000,--	Förderung durch das Land Tirol

Die Gemeinde St. Leonhard ist mit 24% an der Anteilssumme der Gemeinden beteiligt, was einem Betrag von ca. € 204.000,-- entspricht.

Zur Finanzierung des Gemeindeanteiles wird von den Gemeinden ein Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen. Somit würde der jährliche Beitrag der Gemeinde St. Leonhard an der Finanzierung der Schlachtstelle ca. € 10.000,-- betragen.

Auf Nachfrage von GV Rochus Neururer betreffend des geplanten Betreiberkonzeptes teilt Bürgermeister Elmar Haid mit, dass von der Gemeinde Wenns ein Metzger angestellt wurde und dieses Dienstverhältnis auch während des Baues aufrecht bleibt. Bis März 2021 werden die Schlachtungen in der Schlachtstelle Wenns abgewickelt und in weiterer Folge werden nur mehr Notschlachtungen und zwar im Schlachthaus Jerzens vorgenommen. Während des Neubaus wird der Metzger für Arbeitsleistungen in der Gemeinde Wenns herangezogen.

Bürgermeisterstellvertreter Markus Kirschner teilt mit, dass im geplanten Neubau auch ein Verkaufsraum für Produkte des Vereins „Pitztal Regional“ vorgesehen ist.

- Steinschlaggefährdung im Ortsteil Weißwald

Bürgermeister Elmar Haid informiert die Gemeinderäte, dass nach einem Felssturz nördlich des Wohngebäudes von Dr. Franz Eiter eine Befliegung mit dem Geologen der Wildbach- und Lawinenverbauung stattgefunden hat. Dabei wurde „Gefahr in Ver-

zug“ festgestellt und als Sofortmaßnahme der Bau einer Umfahrungsstraße angeordnet. Als weitere Maßnahme wurde das Wohngebäude Weißwald Nr. 88 evakuiert. Von der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde als Schutzmaßnahme der Bau eines Steinschlagschutzdammes vorgeschlagen. Die Planungsleistungen für die Behördenverfahren sind derzeit in Ausarbeitung.

Die Baumaßnahmen für den Schutzdamm werden in Form von „bewehrter Erde“ ausgeführt. Mit dem Bau wird Mitte Mai 2021 begonnen, geplanter Fertigstellungstermin ist Spätherbst 2021.

Bis zum Ende des „Lockdowns“ bleibt die Landesstraße in diesem Bereich gesperrt und die anschließenden Ortschaften sind nur über die Umfahrungsstraße erreichbar.

Am kommenden Donnerstag findet bei der Gebietsbauleitung Oberes Inntal der Wildbach- und Lawinenverbauung in Imst die Finanzierungsverhandlung statt.

- Weitere Mitteilungen und Festlegungen

Auf Nachfrage von GR Hubert Rauch zum aktuellen Stand des geplanten Umbaus des Hot Piz im Ortsteil Grüble in eine Wohnanlage wird von Bürgermeister Elmar Haid mitgeteilt, dass von den eventuellen Betreibern keine Rückmeldung erfolgt ist.

Auf Nachfrage von GV Jürgen Eiter, ob die Gemeinde Schnee auch auf Privatgrund zwischenlagern darf, wird von Bürgermeister Elmar Haid mitgeteilt, dass diese Frage schwierig zu beantworten sei und gegebenenfalls Probleme bzw. Unstimmigkeiten immer einzeln geklärt werden müssen.

Zum Schluss wird von Bürgermeister ein Lob an die Gemeindemitarbeiter, welche für die Schneeräumung eingesetzt werden, ausgesprochen. Die Bewältigung der großen Schneemengen im bisherigen Winter war sicher nicht einfach.

* * * * *